

Statuten Bantiger Hallentennis (BHT)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Verein

Unter dem Namen "BANTIGER Hallentennis" (in der Folge BHT genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Ittigen.

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennisspiels und die Förderung des Tennissports. Er betreibt dazu während der Wintermonate auf der Tennisanlage der Tennisclubs Ittigen und / oder Bolligen eine Traglufthalle.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend-, Passiv-, Ehren-, Investorenmitglieder sowie aus Gönnern

Aktivmitglieder

Damen und Herren ab 18 Jahren bzw. ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen

Aktivmitglieder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, können bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, maximal bis zum Erreichen des 25. Altersjahres, vom Jugendmitglieder-Beitragstarif profitieren

Jugendmitglieder

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre bzw. bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erreichung ihres 18. Lebensjahres vorausgeht

Passivmitglieder

Freunde des BHT, welche diesen mit jährlichen Beiträgen finanziell unterstützen. Es können natürliche und juristische Personen sein

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den BHT verdient gemacht haben. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit

Investorenmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die sich – ohne gleichzeitig Aktivmitglied zu sein – mit Anteilscheinen, Darlehen oder in anderer Form finanziell am BHT beteiligen

Gönnern

Natürliche oder juristische Personen, die den BHT durch Zuschüsse unterstützen.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche haben schriftlich oder per Email an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet ohne Angabe von Gründen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Gesuchsteller schriftlich oder per Email mitzuteilen. Jugendmitglieder werden nur mit Zustimmung des Vaters oder der Mutter beziehungsweise des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim BHT-Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email Einsprache erheben.

Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder begrenzen und Wartelisten einführen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gehen aus den Statuten, den Reglementen (Tarif-, Reservations-, Anteilscheinreglement u.a.m.) und den Beschlüssen der Vereinsorgane her vor.

Art. 5 Stimmrecht

Aktiv-, Ehren- und Investorenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Andere Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Wahlberechtigung

Aktiv-, Ehren- und Investorenmitglieder sind in den Vorstand wählbar. Als Rechnungsrevisoren können auch andere Personen gewählt werden.

Art. 7 Austritt / Übertritt

Austrittsgesuche oder Gesuche um Übertritt zu den Passivmitgliedern oder umgekehrt zu den Aktiven sind dem Präsidenten des Vereins zuhänden des Vorstandes bis spätestens 30. April schriftlich oder per Email einzureichen. Ein Austritt oder ein Übertritt ist nur mit Wirkung per Abschluss des Rechnungsjahres möglich. Bei Aus- oder Übertritt sind vom Mitglied die statutarischen Verpflichtungen bis zum Abschluss des Rechnungsjahres zu erfüllen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge, dagegen bleiben die finanziellen Verpflichtungen für abgelaufene Rechnungsjahre sowie für das laufende Rechnungsjahr bestehen.

III. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufen der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 3. Quartal des Kalenderjahres, statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Traktandenwünsche sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung mit Brief oder Email an den Präsidenten zu richten.

Die Einladungen für die Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher mit Brief oder Email unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zu versenden.

Art. 11 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 11.1. Genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 11.2. Genehmigen der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 11.3. Festlegen der Mitgliederbeiträge
- 11.4. Genehmigen des Budgets
- 11.5. Wahl des Präsidenten
- 11.6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 11.7. Wahl der 2 Rechnungsrevisoren
- 11.8. Verleihen der Ehrenmitgliedschaft
- 11.9. Genehmigen von Statutenänderungen
- 11.10. Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8) und Rekurse gegen die Verweigerung der Aufnahme (Art. 3)
- 11.11. Auflösen oder Fusion des Vereins und Verwenden des Vereinsvermögens

Art. 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit diese Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen (Art. 23 und 24), entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss der Präsident den Stichentscheid fällen und kann somit zweimal stimmen. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt. Der Sekretär (oder ein Stellvertreter) führt über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, das vom Präsident und vom Sekretär (oder dessen Stellvertreter) zu unterzeichnen ist.

Art. 13 Anträge

Anträge der an der HV Stimmberechtigten müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, kann nur beraten, nicht aber beschlossen werden.

Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Der Verein bzw. die Vereine, auf deren Tennisanlage(n) die Traglufthalle(n) betrieben wird/werden, soll mit mindestens einem Vertreter im BHT-Vorstand vertreten sein.

Bei einer Ersatzwahl tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Art. 15 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

- 15.1. Leiten des Vereins und Vertreten des Vereins nach aussen
- 15.2. Erledigen der laufenden Geschäfte
- 15.3. Vorbereitung der durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse
- 15.4. Aufnahme der Aktiv-, Jugend-, Investoren- und Passivmitglieder
- 15.5. Einstellung von Personal
- 15.6. Ausarbeiten und Beschliessen von Reglementen
- 15.7. Festsetzung der Fälligkeit der Beiträge und Leistungen an den Verein. Reduktion oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen
- 15.8. Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Art. 16 Einberufen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Hallenleiter wird in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen. In besonderen Fällen kann auf die Einladung des Hallenleiters verzichtet werden.

Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen eines Zirkulationsverfahrens (schriftlich oder per Email) fassen.

Art. 17 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied ist für den Zahlungsverkehr einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Geschäftsführung des für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren mit der Amtsdauer von 2 Jahren. Sie sind wieder wählbar. Für die Rechte und Pflichten der Revisoren gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 727 ff. OR.

IV. FINANZIELLES

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 20.1. Mitgliederbeiträgen
- 20.2. Platzgebühren
- 20.3. Turniergeldern
- 20.4. Übrige Einnahmen

Art. 21 Fälligkeit

Über die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge bestimmt der Vorstand (Art. 15).

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet am 31. Juli jedes Kalenderjahres.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Die Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24 Vereinsauflösung und Fusion

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art25 Gesetzliche Vorschriften

Soweit die Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die vorliegenden Statuten werden von der Mitgliederversammlung vom 18. September 2017 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

Ittigen, den 18. September 2017

BANTIGER Hallentennis

Der Präsident:

Der Sekretär:

